

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/5723 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes und des
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

A Problem

Änderung des Lehrerbildungsgesetzes

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Unterrichtsversorgung in den kommenden Jahren ist die flächendeckende Versorgung mit Lehrkräften erforderlich. Es bedarf Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrerinnen und Lehrern. Dies betrifft insbesondere die Qualifizierung von Lehrkräften im Seiteneinstieg.

Das Lehrerbildungsgesetz schreibt zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung jährliche Aufnahmekapazitäten für die beiden Universitäten Greifswald und Rostock vor. Abweichungen sind durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtages möglich. Diese Regelung war bereits 2014 bei der ersten Änderung des Lehrerbildungsgesetzes Gegenstand umfangreicher Diskussionen. Sie nimmt Bezug auf die 2010/2011 vorliegenden Prognosen zum Lehrkräftebedarf. Zudem sind die Richtwerte für Studienanfängerplätze nach den Lehramtstypen und Fächern Teil der Zielvereinbarungen mit den Hochschulen. Eine gesetzliche Regelungsnotwendigkeit entfällt damit, sodass an dieser Stelle ein Verweis auf die Zielvereinbarungen gemäß § 15 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes ausreichend ist.

Ferner muss die „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule beziehungsweise Primarstufe (Lehramtstyp 1)“ an einen Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Februar 1997 in der Fassung vom 14. März 2019 angepasst werden. Der Beschluss sieht vor, dass das Studium so aufgebaut sein soll, dass eines der Fächer respektive einer der Lernbereiche inklusive der Fachdidaktik mindestens 50 Leistungspunkte umfasst. Zurzeit wird im Lehrerbildungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern die in der Rahmenvereinbarung von der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) vorgegebene Größe von 50 Leistungspunkten für zumindest einen Lernbereich nicht erreicht, was zu Anerkennungsproblemen führen kann. Die Studieninhalte in Deutsch und Mathematik sollen dem Klassenleiterprinzip entsprechen sowie qualitativ und quantitativ der Funktion einer Grundschullehrerin und eines Grundschullehrers gerecht werden. Außerdem soll den pädagogischen, fachlichen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Lehren und Lernen in der digitalen Welt, Heterogenität und Inklusion sowie den Grundlagen der Förderdiagnostik eine besondere Bedeutung zukommen.

Die Lehrerausbildung ist durch die Rahmenvereinbarungen der KMK normiert. Gleichwohl sieht der Beschluss der KMK vom 5. Dezember 2013 zur „Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung“ in besonderen Bedarfslagen ausdrücklich Möglichkeiten der Lehrerausbildung vor, die von diesem Raster abweichen. Alternative Formen der Lehrkräfteausbildung sind erst mit der Umsetzung dieser Klausel in Landesrecht möglich. Solche alternativen Formen der Lehrkräfteausbildung sind mit Blick auf die Rekrutierung von Berufsschullehrkräften dringend erforderlich. Das klassische Modell der Berufsschullehrkräfteausbildung ist in Mecklenburg-Vorpommern aus vielerlei Gründen kaum umsetzbar. Das betrifft vor allem die gewerblich-technischen Fachrichtungen. Bereits die Erbringung der Zugangsvoraussetzungen erweist sich als schwierig. Des Öfteren können neben der Hochschulzugangsberechtigung der erforderliche Berufsabschluss oder vergleichbare Qualifikationen nicht nachgewiesen werden. In diesem Fall muss die Möglichkeit des Umsteuerns bestehen. Es sollte möglich sein, dass Absolventinnen und Absolventen eines ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengangs einer Fachhochschule oder Universität des Landes den Master of Education aufsetzen und damit zum Lehramt an beruflichen Schulen gelangen können. Wenn derartige Modelle via Seiteneinstieg akzeptiert werden, sollten sie auch als reguläres Curriculum angeboten werden. Dies würde über eine Erprobungsklausel möglich sein. Eine solche Erprobungsklausel kann auch in der Kooperation mit europäischen Nachbarn, beispielsweise Polen, Möglichkeiten eröffnen, die Internationalisierung der Lehramtsstudiengänge voranzutreiben. Ziel ist es, dass angehende Lehrerinnen und Lehrer mehr internationale und interkulturelle Erfahrungen sammeln, bis hin zur Möglichkeit eines Doppelabschlusses.

Darüber hinaus bedarf die Qualifizierung für Lehrerinnen und Lehrer im Seiteneinstieg einer grundsätzlichen Neuausrichtung. Die aktuellen gestaffelten Mindestbeschäftigungszeiträume sind zu lang bemessen und daher unattraktiv für potenzielle Lehrkräfte. Hinzu kommt, dass in der öffentlichen Wahrnehmung Lehrerinnen und Lehrer im Seiteneinstieg häufig nicht als gleichberechtigt anerkannt und entsprechend desavouiert werden. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass sich der gegenwärtig vorgehaltene Qualifizierungsweg substantiell von dem der grundständigen Lehrerbildung unterscheidet und Defizite aufweist.

Daher soll ein berufsbegleitender Vorbereitungsdienst für diejenigen Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung durchgeführt werden, aus deren Hochschulabschluss zwei Fächer beziehungsweise ein Fach abgeleitet werden können. Um die Vergleichbarkeit mit dem regulären Vorbereitungsdienst zu wahren, der bundesweit für zwei Fächer beziehungsweise Fachrichtungen abgeleistet wird, ist die Lehrkraft bei der zweiten Konstellation gehalten, ein Beifach zu studieren. Dieses Beifach kann ausdrücklich auch eine sonderpädagogische Fachrichtung sein.

Für diejenigen Lehrerinnen und Lehrer im Seiteneinstieg, die über keinen Hochschulabschluss verfügen oder aber über einen Hochschulabschluss verfügen, aus dem sich kein Unterrichtsfach ableiten lässt, wird die bisherige Regelung einer Bewährung in praxi beibehalten. Die gestaffelten Mindestbeschäftigungszeiträume werden allerdings reduziert. Als formale Mindestvoraussetzung für die Einstellung als Lehrkraft im Seiteneinstieg wird grundsätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung festgelegt.

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Anlass für die beabsichtigte Änderung geben das am 7. Juni 2019 vom Deutschen Bundestag beschlossene Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I S. 1307) sowie damit verbundene und bisherige Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz als Bestandteil der Eckpunkte der Bundesregierung vom 2. Oktober 2018 zur Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten hat zum Ziel, „die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten“ (vgl. Bundestags-Drucksache 19/8285, Seite 2). Unter anderem enthält es Regelungen mit dem Ziel der Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse und effizientere, transparentere Verwaltungsverfahren. So wurde mit Artikel 3 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) dahingehend geändert, dass die Einreichung von Antragsunterlagen erleichtert wird, das Verfahren über eine einheitliche Stelle im Sinn des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden kann und dass im Fall des neuen § 81 a Aufenthaltsgesetz (Artikel 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes - Änderung des Aufenthaltsgesetzes - Beschleunigtes Fachkräfteverfahren) ein beschleunigtes Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren eingeführt wird. In den bundesrechtlichen Fachgesetzen, die eine Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (nahezu) ausschließen, wurden mit den Artikeln 4 bis 42 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes Bestimmungen aufgenommen, die die Einführung der verkürzten Frist nach § 14 a Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes im Fachrecht sicherstellen.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes nicht gilt, obliegt es nach der Gesetzesbegründung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (Bundestags-Drucksache 19/8285, Seite 118) den Ländern, die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen anzupassen, um auch dafür das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81 a Aufenthaltsgesetzes zügig einführen zu können.“

B Lösung

Änderung des Lehrerbildungsgesetzes

Die Richtwerte der jährlichen Aufnahmekapazitäten werden für die Lehramtsstudiengänge gemäß § 15 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in den Zielvereinbarungen festgelegt.

Für Lehrkräfte im Seiteneinstieg, die über keine erforderliche Qualifikation verfügen, wird ein berufsbegleitender Vorbereitungsdienst als verbindliche Qualifizierungsform eingeführt. Hierzu zählen die formale, die non-formale und informelle Qualifikation sowie die Berufserfahrung. Die Festlegung des Studiumumfangs auf mindestens 60 Leistungspunkte ist eine Maßnahme zur Qualitätssicherung und dient dazu, die prinzipielle Vergleichbarkeit zwischen der grundständigen Lehrerbildung und der Seiteneinsteigerqualifizierung hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ansprüche zu gewährleisten. Die Hochschulen sollen dies nach ihren Möglichkeiten unterstützen.

Der Mindestbeschäftigungszeitraum für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger wird von fünf auf drei Jahre verkürzt. Dies betrifft grundständig studierte Lehrerinnen und Lehrer, die ein weiteres Lehramt erwerben wollen und die hierfür einen Mindestbeschäftigungszeitraum nachweisen müssen. Für diejenigen Lehrerinnen und Lehrer im Seiteneinstieg, die aufgrund ihrer formalen Qualifikation nicht den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst absolvieren können, wird der Mindestbeschäftigungszeitraum je nach vorhandener Qualifikation von sieben auf fünf Jahre beziehungsweise von zehn auf sieben Jahre reduziert.

Für das Lehramt an Grundschulen werden gemäß KMK-Rahmenvereinbarung die fachlichen Anforderungen der Studieninhalte, wie die Arbeit in multiprofessionellen Teams und der Themenbereich Lehren und Lernen in der digitalen Welt sowie der Mindestumfang eines der Lernbereiche von mindestens 50 Leistungspunkten geregelt.

Schließlich wird mit dem Gesetzentwurf die Möglichkeit abweichender Studiengangmodelle zur Verbesserung der Studienbedingungen, einer Vereinfachung der Entscheidungsprozesse, der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder der Ermöglichung einer internationalen Hochschulkooperation geschaffen.

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Mit der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes soll dafür Sorge getragen werden, dass die allgemeinen Länderregelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellende und Rechtsanwendende bundesweit möglichst transparent sind sowie die gegenseitige Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragstellenden befördert wird.

Im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sollen alle neuen Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes gespiegelt werden. Damit soll die Schaffung eines kohärenten Maßnahmesystems zur Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland effektiv unterstützt werden.

Zur weiteren Verfahrensvereinfachung werden auch die mit dem Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform vorgenommenen Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes [Artikel 150 Nummer 1 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626, 649)] weitgehend übernommen.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf - auch vor dem Hintergrund der neuen Bestimmungen im Aufenthaltsgesetz für die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten - eine Weiterentwicklung der Anerkennungsverfahren in Zuständigkeit des Landes vor, indem für reglementierte Berufe ein gesonderter Anspruch auf Erlass eines separaten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation eingeführt wird. Bislang wird die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ausschließlich inzident im Berufszugangsverfahren geprüft.

Des Weiteren wird ein neues Statistikmerkmal verankert, um bessere Rückschlüsse zur Optimierung der Verwaltungsverfahren ziehen zu können und der Evaluationsauftrag in § 18 gestrichen.

Durch das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sind ausschließlich Anerkennungsverfahren für landesrechtlich geregelte Berufe erfasst, die nicht unter andere landesrechtliche Fachgesetze wie zum Beispiel das Architekten- und Ingenieurgesetz oder das Heilberufe-Kammergesetz fallen. Die Übernahme entsprechender Regelungen in die Fachgesetze wird durch die Fachressorts geprüft.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur empfiehlt dem Landtag, die Annahme des Gesetzentwurfes in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Änderung des Lehrerbildungsgesetzes

Die Umsetzung erfordert sowohl im Bereich der Hochschulen als auch im Bereich des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und schließlich im Lehrerstellenbudget eine erhöhte personelle und auch sachliche Ausstattung. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind im Einzelplan 07 veranschlagt beziehungsweise Teil des Schulpaketes. Es ist zu berücksichtigen, dass die Option, eine sonderpädagogische Fachrichtung als Beifach zu studieren, nicht kostenneutral ist. Auf der Grundlage des Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiches für Universitäten des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) für das Jahr 2018 betragen die durchschnittlichen Lehrkosten für einen Studienplatz in der Lehreinheit Sonderpädagogik der Universität Rostock circa 2 000 Euro pro Jahr.

Für den Fall, dass 25 Lehrkräfte im Seiteneinstieg eine sonderpädagogische Fachrichtung berufsbegleitend zum Vorbereitungsdienst studieren, können überschlägig 50 000 Euro pro Jahr veranschlagt werden. Um die Rahmenbedingungen der Qualifizierung signifikant zu verbessern, sollten für jede Lehrkraft im Seiteneinstieg zehn Anrechnungstunden zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist ein weiterer personeller Aufwuchs unerlässlich: In Konsequenz wurden zur kapitelübergreifenden Nutzung 20 Stellen bereitgestellt. Diese werden zum einen benötigt für die Konzeption, Organisation und Gestaltung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes sowie der weiterhin vorgehaltenen bisherigen Qualifizierungsmaßnahmen, und zum anderen für die Prüfung und Bewertung von Abschlüssen bereits unmittelbar bei der Einstellung, um maximale Transparenz zu schaffen und die Qualifikationskategorie zu bestimmen. Die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen ist im Rahmen des Schulpaketes sowie des Nachtragshaushaltes abgesichert.

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Die geplante Steigerung der Fachkräfteeinwanderung lässt eine erhöhte Zahl von Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation und somit eine stärkere Arbeitsbelastung der Anerkennungsstellen erwarten. Eine zuverlässige Prognose ist hier nicht möglich.

Hinsichtlich der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes werden Kosten vor allem im Bereich der Personalkosten bei den Anerkennungsstellen entstehen. Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz/Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen steht den Ländern als Kompetenzzentrum für Fragen der Anerkennung zur Verfügung. Durch die um einen Monat verkürzte Bearbeitungsfrist für Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes in Abhängigkeit vom Antragsaufkommen nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes bezüglich stark nachgefragter landesrechtlicher Berufe wird bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ein Personalzuwachs erforderlich sein. Die Entwicklung des Antragsaufkommens ist zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht zuverlässig schätzbar. Durch die vereinfachten Anforderungen an die Vorlage einzureichender Unterlagen (einfache Kopien anstelle von beglaubigten Kopien oder Originalen) könnte sich darüber hinaus ein Zuwachs an Anerkennungsanträgen zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen ergeben. Eine zuverlässige Prognose ist auch hier nicht möglich. Die Aufschlüsselung der Kosten auf die Länder erfolgt nach Königsteiner Schlüssel. Im Falle eines höheren Personalbedarfs der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz könnte ein Mehrbedarf entstehen.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5723 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

II. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. zu prüfen, inwieweit sonderpädagogische und pädagogisch-didaktische Kompetenzen in lehrramtsausbildenden Studiengängen erhöht werden können, insbesondere aber beim Lehramt an Gymnasien, beim Lehramt an beruflichen Schulen sowie beim Lehramt an Regionalen Schulen;
2. bis Ende 2021 eine Evaluation durchzuführen, ob die Besoldungsanhebung im Bereich der Grundschule zu geringeren Bewerberzahlen (Studium/Referendariat) anderer Lehramtstypen geführt hat;
3. die vorhandenen Instrumente weiterzuentwickeln, um die Personengruppe der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne Hochschulabschluss oder jene mit Hochschulabschluss, aus dem sich aber kein direktes Unterrichtsfach ableiten lässt, gezielt durch ein dem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst qualitativ ähnliches pädagogisches Weiterbildungsformat zu qualifizieren, bei dem wesentliche Grundlagen vor Beginn der Unterrichtstätigkeit vermittelt werden;
4. zu prüfen, inwieweit darüber hinaus eine fachdidaktisch ausgerichtete und mindestens drei Monate andauernde Qualifizierung durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vor Schuljahresbeginn durchgeführt werden kann, wodurch die berufsbegleitende Qualifizierung für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ergänzt wird;
5. auch für die Gruppe der Lehrkräfte im Seiteneinstieg mit einem Hochschulstudium und einem oder zwei ableitbaren Fächern, die grundsätzlich für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst beziehungsweise das Beifachstudium in Frage kommen, grundlegende pädagogische Qualifizierungsmodule vor Beginn der Unterrichtstätigkeit verpflichtend zu gewährleisten;
6. die grundlegende pädagogische Qualifizierung (GPQ) und die modularisierte Qualifikationsreihe (MQR) qualitativ und organisatorisch weiterzuentwickeln und ein transparent einsehbares Curriculum für die GPQ und MQR mit den entsprechenden Prüfungsmodalitäten zur besseren Nachvollziehbarkeit für alle Lehrkräfte im Seiteneinstieg zur Verfügung zu stellen;
7. durch gezielte Maßnahmen Beratung und Information von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern zu verbessern, insbesondere hinsichtlich der Ableitbarkeit der Fächer;
8. Kooperationen der Universitäten mit den drei staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften hinsichtlich der Möglichkeiten eines berufsbegleitenden Bachelor-/Master-Abschlusses für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne Hochschulabschluss zu prüfen, um in Anlehnung an Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfes die Erfüllung noch offener Module zum Erreichen der Fach-Anerkennung aufbauend auf bereits absolvierten Modulen eines oder mehrerer Studiengänge zu ermöglichen. Dazu sollte aus zeitorganisatorischen Gründen der berufsbegleitenden Qualifizierung auch das Angebot von digitalen Formaten geprüft werden;

9. die lehramtsausbildenden Hochschulen in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Lehramtsstudiengänge zu digitalisieren und die im Schulbereich standardisierte, cloud-basierte Lernplattform „itslearning“ in der universitären Lehramtsausbildung für alle Lehramtstypen als integralen Bestandteil zu verankern;
10. zu prüfen, inwieweit ein Anspruch auf eine Begleitung durch ein Mentoring für alle Lehrkräfte im Seiteneinstieg während der Qualifizierungs- und Bewährungszeit rechtsicher gewährleistet werden und gleichzeitig das bislang aus Anrechnungsstunden bestehende Anreizsystem für Mentorinnen und Mentoren erweitert werden kann.

Schwerin, den 25. März 2021

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Jörg Kröger

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (7. Ausschuss) ^{*)}

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 Änderung des Lehrerbildungsgesetzes	Artikel 1 Änderung des Lehrerbildungsgesetzes
Das Lehrerbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 606), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Lehrerbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 606), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	1. unverändert
„(4) Die Richtwerte für die jährlichen Aufnahmekapazitäten in den jeweiligen Lehramtsstudiengängen werden in den Zielvereinbarungen gemäß § 15 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.“	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	a) unverändert
„(4) Der Vorbereitungsdienst wird vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und für das Lehramt an beruflichen Schulen durch das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen (KBS) in Kooperation mit den Schulen durchgeführt und mit der Zweiten Staatsprüfung abgeschlossen.“	

^{*)} Die vom Bildungsausschuss gegenüber

- dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.
- den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung erfolgten Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet.

ENTWURF

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Lehrbefähigung für ein Lehramt nach § 6 kann auch erworben werden durch einen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst, der für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung durchgeführt wird, die einen Mastergrad oder ein mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes anderes Hochschulstudium als ein Lehramtsstudium vorweisen, wenn aus dem formalen Abschluss, den weiteren non-formalen und informellen Qualifikationen sowie der Berufserfahrung zwei Fächer des entsprechenden Lehramtes abgeleitet werden können. Darüber hinaus ist es für das Lehramt an beruflichen Schulen auch möglich, Lehrkräfte mit einem abgeschlossenem Lehramtsstudium in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst aufzunehmen. Lehrkräfte mit den in Satz 1 genannten Qualifikationen, aus deren formalem Abschluss, den weiteren non-formalen Qualifikationen sowie der Berufserfahrung sich nur ein Fach ableiten lässt, müssen parallel zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ein Beifach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten studieren. Gemäß § 6 Absatz 1 Punkt 4 kann dies auch eine sonderpädagogische Fachrichtung sein. Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst hat in der Regel einen Umfang von 24 Monaten und erfolgt in Verantwortung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage eines die Standards der Lehrerbildung berücksichtigenden Ausbildungskonzepts.

Beschlüsse
des 7. Ausschusses

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Lehrbefähigung für ein Lehramt nach § 6 kann auch erworben werden durch einen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst, der für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung durchgeführt wird, die einen Mastergrad oder ein mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes anderes Hochschulstudium als ein Lehramtsstudium vorweisen, wenn aus dem formalen Abschluss, den weiteren non-formalen und informellen Qualifikationen sowie der Berufserfahrung zwei Fächer des entsprechenden Lehramtes abgeleitet werden können, **die nicht zwingend wortgleich mit den studierten Fächern sein müssen: Dies schließt das Fach „Deutsch als Zweitsprache“ ausdrücklich mit ein.** Darüber hinaus ist es für das Lehramt an beruflichen Schulen auch möglich, Lehrkräfte mit einem abgeschlossenem Lehramtsstudium in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst aufzunehmen. Lehrkräfte mit den in Satz 1 genannten Qualifikationen, aus deren formalem Abschluss, den weiteren non-formalen Qualifikationen sowie der Berufserfahrung sich nur ein Fach ableiten lässt, **das nicht zwingend wortgleich sein muss mit dem studierten Fach,** müssen **vorgelagert und/oder** parallel zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ein **Studium** im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten **absolvieren**. Gemäß § 6 Absatz 1 **Nummer** 4 kann dies auch eine sonderpädagogische Fachrichtung sein.

ENTWURF

Für das Lehramt an beruflichen Schulen wird der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst durch das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen (KBS) durchgeführt. Die Schulen sind verpflichtet, die Qualifizierung zu unterstützen und zu begleiten. Auch die Hochschulen unterstützen diesen Prozess im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. In den Schuldienst eingestellte Lehrkräfte, die ein Lehramtsstudium nicht abgeschlossen haben, wird als Qualifizierungsmaßnahme auferlegt, ihr Studium berufsbegleitend abzuschließen und im Anschluss den regulären Vorbereitungsdienst zu absolvieren und die Zweite Staatsprüfung abzulegen. Aufgrund der umfangreichen Unterrichtserfahrungen, die diese Zielgruppe vorweist, kommt grundsätzlich eine Verkürzung gemäß § 4 Absatz 5 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung in Betracht.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

Personen mit einem Hochschulabschluss, bei denen unter Berücksichtigung ihrer komplexen Qualifikationen ein Fach mit mindestens der Hälfte des geforderten Umfangs abgeleitet werden kann, wird auferlegt, die verbleibenden ECTS-Punkte im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums zu erwerben. Im Anschluss absolvieren sie die Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Satz 1 und Satz 3. Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst hat in der Regel einen Umfang von 24 Monaten und erfolgt in Verantwortung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage eines die Standards der Lehrerbildung berücksichtigenden Ausbildungskonzepts. Für das Lehramt an beruflichen Schulen wird der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst durch das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen (KBS) durchgeführt. Die Schulen sind verpflichtet, die Qualifizierung zu unterstützen und zu begleiten. Auch die Hochschulen unterstützen diesen Prozess im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. In den Schuldienst eingestellte Lehrkräfte, die ein Lehramtsstudium nicht abgeschlossen haben **und über keinen anderen berufsbildenden oder hochschulischen Abschluss verfügen, grundsätzlich aber bereits mehr als die Hälfte des Studiums absolviert und die geforderten Modulprüfungen bestanden bzw. die entsprechenden Leistungen erbracht haben**, wird als Qualifizierungsmaßnahme auferlegt, **ein Lehramtsstudium** berufsbegleitend abzuschließen und im Anschluss den regulären Vorbereitungsdienst zu absolvieren und die Zweite Staatsprüfung abzulegen.

ENTWURF

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Lehrkräfte, die bereits über ein Lehramt verfügen, können eine weitere Lehrbefähigung erwerben, sofern sie über einen Zeitraum von drei Jahren vorrangig an einer Schulart unterrichtet haben, für die das Lehramt angestrebt wird.“

- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Soweit für die Besetzung einer Stelle keine Lehrkraft mit einer Lehramtsbefähigung zur Verfügung steht, kann zur Sicherung der Unterrichtsversorgung für Personen, die über ein Hochschulstudium, aus dem sich kein Unterrichtsfach ableiten lässt oder über keinen Hochschulabschluss, jedoch grundsätzlich über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ausnahmsweise über eine der abgeschlossenen Berufsausbildung vergleichbare Qualifikation verfügen, ein besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit, im Falle von Personen ohne Hochschulabschluss eine mindestens siebenjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit.“

Beschlüsse
des 7. Ausschusses

Aufgrund der umfangreichen Unterrichtserfahrungen, die diese Zielgruppe vorweist, kommt grundsätzlich eine Verkürzung gemäß § 4 Absatz 5 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung in Betracht.“

- c) unverändert

- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Soweit für die Besetzung einer Stelle keine Lehrkraft mit einer Lehramtsbefähigung zur Verfügung steht, kann zur Sicherung der Unterrichtsversorgung für Personen, die über ein Hochschulstudium, aus dem sich kein Unterrichtsfach **beziehungsweise Lernbereich oder Fachrichtung** ableiten lassen oder über keinen Hochschulabschluss, jedoch grundsätzlich über eine abgeschlossene Berufsausbildung **mit einer insgesamt dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit verfügen** oder **die** ausnahmsweise über eine der abgeschlossenen Berufsausbildung vergleichbare Qualifikation verfügen, ein besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit, im Falle von Personen ohne Hochschulabschluss eine mindestens siebenjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit.“

ENTWURF

Die berufsbegleitende Qualifizierung erfolgt in Verantwortung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage eines die Standards der Lehrerbildung berücksichtigenden Ausbildungskonzepts. Für die beruflichen Schulen wird diese Qualifikation durch das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen (KBS) durchgeführt. Die Schulen sind verpflichtet, die Qualifizierung zu unterstützen und zu begleiten. Auch die Hochschulen unterstützen diesen Prozess im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Den Erwerb der Lehrbefähigung stellt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter anderem auf der Grundlage einer Einschätzung durch die Schulleitung fest, die diese insbesondere durch Unterrichtsbesuche gewonnen hat. Wer die einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation erwirbt, erlangt zugleich auch die dem jeweiligen Lehramt entsprechende Befähigung für die Laufbahnen der Fachrichtung Bildungsdienst.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

Die berufsbegleitende Qualifizierung erfolgt in Verantwortung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage eines die Standards der Lehrerbildung berücksichtigenden Ausbildungskonzepts. Für die beruflichen Schulen wird diese Qualifikation durch das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen (KBS) durchgeführt. Die Schulen sind verpflichtet, die Qualifizierung zu unterstützen und zu begleiten. Auch die Hochschulen unterstützen diesen Prozess im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Den Erwerb der Lehrbefähigung stellt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter anderem auf der Grundlage einer Einschätzung durch die Schulleitung fest, die diese insbesondere durch Unterrichtsbesuche gewonnen hat. Wer die einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation erwirbt, erlangt zugleich auch die dem jeweiligen Lehramt entsprechende Befähigung für die Laufbahnen der Fachrichtung Bildungsdienst. **Lehrkräften, die an diesen beziehungsweise an den in Absatz 5 dargestellten Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, werden entsprechend der vorgesehenen Dauer der Qualifizierung Anrechnungsstunden gewährt.“**

ENTWURF

e) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Lehrkräfte, die eine Qualifizierung nach § 2 Absatz 5, 6 oder 7 durchlaufen und eine Lehrbefähigung für das ordentliche Unterrichtsfach Religion anstreben, müssen die Voraussetzungen erfüllen, um den Unterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft zu erteilen. Mit den betreffenden Religionsgemeinschaften wird das Einvernehmen über die inhaltliche Ausgestaltung des jeweiligen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes nach § 2 Absatz 5 und des besonderen Verfahrens zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation erworben.“

3. § 4 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „maximal“ durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt.

4. §5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Dies bezieht auch die sonderpädagogischen Fachrichtungen im Lehramt für Sonderpädagogik ein.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

e) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Lehrkräfte, die eine Qualifizierung nach § 2 Absatz 5, 6 oder 7 durchlaufen und eine Lehrbefähigung für das ordentliche Unterrichtsfach Religion anstreben, müssen die Voraussetzungen erfüllen, um den Unterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft zu erteilen. Mit den betreffenden Religionsgemeinschaften wird das Einvernehmen über die inhaltliche Ausgestaltung des jeweiligen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes nach § 2 Absatz 5 und des besonderen Verfahrens zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation **hergestellt**.“

3. **In** § 4 Absatz 5 Satz 2 wird **die Angabe „maximal 25“** durch **die Angabe „grundsätzlich 25“** ersetzt.

4. unverändert

ENTWURF**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

5. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

5. unverändert

„1. Lehramt an Grundschulen:
Klassenstufe 1 - 4

Es umfasst folgende Bestandteile:

- a) Lernbereich Deutsch
- b) Lernbereich Mathematik
- c) zwei weitere Lernbereiche nach Wahl
- d) Bildungswissenschaften einschließlich
 - Allgemeine Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik,
 - Konzepte frühen Lernens und vorschulischer Erziehung und Bildung einschließlich Diagnostik und frühe Hilfen,
 - ausgewählte Elemente der Sonderpädagogik, insbesondere Fähigkeiten zur Früherkennung und Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung, Sprache, geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung,
 - Konzepte des Übergangs in den Sekundarstufenbereich, Beratungskompetenzen, Arbeit in multiprofessionellen Teams.

ENTWURF

Die Lernbereiche einschließlich ihrer Fachdidaktiken umfassen 180 ECTS (European Credit Transfer System)-Punkte. Einer der Lernbereiche einschließlich der Fachdidaktik umfasst mindestens 50 ECTS-Punkte. Die Studieninhalte in den Lernbereichen Deutsch und Mathematik müssen qualitativ und quantitativ der Funktion einer Grundschullehrkraft und dem Klassenleiterprinzip gerecht werden. Die Bildungswissenschaften umfassen 90 ECTS-Punkte, hierunter die Allgemeine Grundschulpädagogik 30 ECTS-Punkte und die Sonderpädagogik mindestens 21 ECTS-Punkte. Die Praktika und die Abschlussarbeit umfassen jeweils 15 ECTS-Punkte. Zu den Studieninhalten im Rahmen der pädagogischen, fachlichen und didaktischen Ausbildungsbestandteile gehört auch der Themenbereich Lehren und Lernen in der digitalen Welt.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a
Erprobungsklausel**

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann auf Antrag einer Hochschule für eine begrenzte Zeit Abweichungen von den Vorschriften der §§ 2 bis 8 zulassen, soweit dies erforderlich ist, um neue Modelle in Studium und Lehre oder der Leitung und Organisation zu erproben, die dem Ziel einer Verbesserung der Studienbedingungen, einer Vereinfachung der Entscheidungsprozesse, der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder der Ermöglichung einer internationalen Hochschulkooperation dienen.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

6. unverändert

ENTWURF

Beschlüsse
des 7. Ausschusses

- | | |
|--|--|
| 7. Dem § 14 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt: | 7. unverändert |
| „Abweichend von Satz 1 und vom Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern werden für die Einstellung in den Schuldienst des Landes Abschlüsse zuzüglich etwaiger Vorbereitungszeiten, die in einem EU-Land absolviert worden sind und dort den Einstieg in den Schuldienst ermöglichen, ebenfalls anerkannt, sofern einschließlich eines Hochschulabschlusses nach dem Recht des jeweiligen Landes eine Gesamtbildungszeit von mindestens fünfeinhalb Jahren erreicht wird. Die Bewerberin oder der Bewerber hat in diesem Fall den Nachweis des Hochschulabschlusses und etwaiger Vorbereitungszeiten sowie Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau C 1 des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Das Nähere zu den Kriterien und zum Verfahren regelt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung gemäß § 20 Absatz 3.“ | |
| 8. Nach § 20 Absatz 2 Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt: | 8. Nach § 20 Absatz 2 Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt: |
| „4. das Nähere zum Seiteneinstieg in den Lehrerberuf, insbesondere
a) zu Kriterien zur Ableitung von Fächern, die Lehrkräfte nach § 2 Absatz 5 bis 6a unter Berücksichtigung ihrer Vorbildung unterrichten können und in denen die Lehrbefähigung erworben werden kann <u>oder soll</u> , | „4. das Nähere zum Seiteneinstieg in den Lehrerberuf, insbesondere
a) zu Kriterien zur Ableitung von Fächern, Lernbereichen und Fachrichtungen , die Lehrkräfte nach § 2 Absatz 5 bis 6a unter Berücksichtigung ihrer Vorbildung unterrichten können und in denen gegebenenfalls die Lehrbefähigung erworben werden kann, |

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) zu den Voraussetzungen und Kriterien für die Anerkennung von non-formalen und informellen Qualifikationen sowie von Berufserfahrung zur Ableitung von einem oder von zwei Fächern des entsprechenden Lehramtes im Sinne von § 2 Absatz 5,	b) unverändert
c) zur Festlegung einer Frist für die Bescheidung der Anträge,	c) unverändert
d) zur Festlegung von Kriterien, unter denen eine Einzelfallprüfung für Lehrkräfte, die im Einzelfall ohne Berufsabschluss eingestellt worden sind, stattfinden soll,	d) unverändert
e) zu einer Qualifizierungsvereinbarung, in der Ziele, Wege und Dauer der Qualifizierung vereinbart werden,	e) unverändert
f) zur Führung eines Studienbuches, mit dem die absolvierten Qualifizierungsschritte nachgewiesen werden,	f) unverändert
g) zu Kriterien für eine mögliche Verkürzung der Bewährungszeit bis zur Erlangung der Lehrbefähigung,	g) unverändert
h) <u>zu Regelungen</u> zum Einsatz der Lehrkräfte nach § 2 Absatz 5 bis 6a im Unterricht in den für sie abgeleiteten Fächern“	h) zum Einsatz der Lehrkräfte nach § 2 Absatz 5 bis 6a im Unterricht in den für sie abgeleiteten Fächern,
	i) zur Anrechnung von erreichten Qualifikationen im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern auf die Ausbildungswege in § 2 Absätze 5 und 6a,

ENTWURF

Beschlüsse
des 7. Ausschusses

9. § 21 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann Lehrkräften, die keine Lehrbefähigung oder eine vergleichbare Qualifikation nach den bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Vorschriften erworben haben und die sich nach dem Abschluss ihrer grundlegenden pädagogischen Qualifizierung und vor dem 1. Januar 2022 unbefristet im Schuldienst befinden,

1. auf Antrag die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst im Sinne von § 2 Absatz 5 genehmigen, soweit die dortigen Voraussetzungen vorliegen, oder
2. die Teilnahme am Verfahren nach § 2 Absatz 6a genehmigen.“

j) zum Umgang und zur kategorialen Einordnung der Qualifizierungswege von Lehrkräften im Seiteneinstieg, die ihr Lehramtsstudium und auch kein weiteres Studium zu Ende geführt und auch keine Berufsausbildung abgeschlossen haben“

9. § 21 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

unverändert

1. unverändert

2. die Teilnahme am Verfahren nach § 2 Absatz 6a **und in beiden Fällen unter Berücksichtigung der bisher formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen** genehmigen.“

ENTWURF**Artikel 2
Änderung des
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „in Form“ die Wörter „von Originalen oder beglaubigten Kopien“ durch die Wörter „von Kopien ersetzt“ und nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „oder elektronisch zu übermitteln“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden vor den Wörtern „weitere geeignete Unterlagen“ die Wörter „Originale, beglaubigte Kopien oder“ eingefügt.

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Verfahren kann auch über die einheitliche Stelle nach § 71 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

3. In § 7 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses****Artikel 2
Änderung des
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „in Form“ die Wörter „von Originalen oder beglaubigten Kopien“ durch die Wörter „von Kopien“ ersetzt und nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „oder elektronisch zu übermitteln“ eingefügt.
- b) unverändert

2. unverändert

3. unverändert

ENTWURF**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

4. § 12 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

- a) Absatz 2 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sowie die Bescheinigung nach Absatz 1 Nummer 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie der Bescheinigung nach Absatz 1 Nummer 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen.“

- b) Absatz 3 Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. In den Fällen des Satzes 2 hemmt eine solche Aufforderung nicht den Fristablauf nach § 13 Absatz 3.“

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>5. In § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder entscheidet auf Antrag nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.“</p>	5. unverändert
<p>6. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 14a Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes</p> <p>(1) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 und 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.</p> <p>(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.</p>	6. unverändert

ENTWURF

(3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes an den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin.

(4) In den Fällen des § 5 Absatz 4 und 5 sowie § 12 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Das beschleunigte Verfahren kann auch über die Einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(6) Der Antrag auf Feststellung nach § 4 soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.“

7. In § 15 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Antragstellung“ durch die Wörter „Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ ersetzt.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

7. unverändert

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Art der Entscheidung“ die Wörter „Besonderheit im Verfahren“ eingefügt.	bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Art der Entscheidung,“ die Wörter „Besonderheit im Verfahren,“ eingefügt.
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:	
„3. Datensatznummer.“	
9. § 18 wird aufgehoben.	9. unverändert
Artikel 3 Inkrafttreten	Artikel 3 Inkrafttreten
Artikel 1 dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Artikel 2 dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	unverändert

Bericht des Abgeordneten Jörg Kröger

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 110. Sitzung am 27. Januar 2021 den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“ auf Drucksache 7/5723 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung federführend an den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit sowie an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat den Gesetzentwurf in seiner 84. Sitzung am 20. Januar 2021, in seiner 85. Sitzung am 24. Februar 2021, in seiner 86. Sitzung am 3. März 2021 und abschließend in seiner 88. Sitzung am 17. März 2021 beraten.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat sich in seiner 84. Sitzung darauf verständigt, eine öffentliche Anhörung durchzuführen und den Verband Bildung & Erziehung Mecklenburg-Vorpommern, den Philologenverband Mecklenburg-Vorpommern, die Professorin für Allgemeine Grundschulpädagogik der Universität Greifswald sowie zwei Vorstandsmitglieder der Fachgruppe „Lehrkräfte im Seiteneinstieg“ der Gewerkschaft für Erziehung & Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern einzuladen.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mitgeteilt, dass gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern“ mit dem Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden sind. Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat dieses Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 108. Sitzung am 4. März 2021 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Bildungsausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

2. Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner 100. Sitzung am 25. Februar 2021 und abschließend in seiner 101. Sitzung am 4. März 2021 beraten und empfiehlt dem federführenden Bildungsausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE, den Gesetzentwurf, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte aus den Stellungnahmen zu der öffentlichen Anhörung dargelegt.

Der Philologenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat kritisiert, der Lehrkräftemangel sei seit über zehn Jahren absehbar gewesen. Dieser Mangel sei in den Schulen spürbar. Er hat betont, dass es notwendig sei, langfristige Lösungen zu finden und bedarfsgerecht auszubilden. Der Umgang der Universitäten mit Studierenden sei ein Grund für die hohen Abbrecherquoten ebenso wie die Studienorganisation. Die Lehramtsstudiengänge seien zu wenig auf den zukünftigen Beruf ausgerichtet. Die angedachte Stufenlehrausbildung würde viele Studierende dazu anregen, in andere Bundesländer zu gehen. Der Gesetzentwurf könne nicht das grundlegende Problem lösen. Es müsse das Ziel sein, mehr Lehrkräfte auszubilden und nicht mehr Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger zu gewinnen. Der Beruf müsse in Mecklenburg-Vorpommern wesentlich attraktiver werden, beispielsweise durch die Absenkung der Pflichtstundenzahl verbunden mit einer Erhöhung der Anrechnungsstunden in der gymnasialen Oberstufe oder die Absenkung der Klassengrößen sowie die Bindung der Referendare an Mecklenburg-Vorpommern. An den Gymnasien würden Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger hauptsächlich in den MINT-Fächern eingesetzt. Die Erfahrungen der Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger seien sehr unterschiedlich. Um die Qualifikationen der Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger zu prüfen, seien umfangreiche Nachweise erforderlich, beispielsweise der Nachweis der belegten Studieninhalte. Die Nachweise bzw. die Ausbildung müssten nach Schulform differenziert werden. Darüber hinaus sei es notwendig, die pädagogische Eignung für den Schuldienst zu hinterfragen. Zur Qualifizierung sollte eine rahmenplanorientierte Schulung durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vor Schuljahresbeginn durchgeführt werden. Demgemäß sollten Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger nur zu Schuljahresbeginn eingestellt werden. Es bestehe die Gefahr, dass grundständig ausgebildete Lehrkräfte wegen höherer Attraktivität in andere Bundesländer wechseln. Dies zeige auch schon jetzt die Verteilung der Lehrkräfte im Seiteneinstieg bezogen auf die Regionen in Mecklenburg-Vorpommern. Seiteneinstieg dürfe kein dauerhaftes Modell sein. Allein eine gute fachliche Ausbildung sei nicht ausreichend, sondern wichtig sei darüber hinaus eine gute methodische, didaktische, pädagogische und psychologische Ausbildung. Der Verband hat die Einführung eines Vorbereitungsdienstes für Lehrkräfte im Seiteneinstieg begrüßt. Damit hätten diese auch einen Anspruch auf einen Mentor/eine Mentorin. Es dürfe jedoch keine zwei Formen des Vorbereitungsdienstes geben, Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger seien wie reguläre Referendare zu behandeln. Darüber hinaus müsse der Zeitraum des Vorbereitungsdienstes für alle 24 Monate betragen.

Eine Ausbildung in einem Beifach sei nach Einschätzung des Verbandes für das Gymnasium kontraproduktiv, aber aus schulorganisatorischer Sicht akzeptabel. So dürften Beifachlehrkräfte in diesem Fach in der gymnasialen Oberstufe nicht unterrichten oder Prüfungen abnehmen. Für die Tätigkeit am Gymnasium seien daher nur Lehrkräfte mit zwei Fächern (Zwei-Fach-Lehrkraft) sinnvoll. Lehramtsstudierenden während ihres Studiums die Möglichkeit zur Aufnahme in den Schuldienst zu eröffnen, sei aus Sicht des Verbandes abzulehnen. Dies würde zwangsläufig zu Studienverlängerungen führen. Ferner würde die Qualität des Unterrichts unter der nicht abgeschlossenen Ausbildung leiden. Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss sollten nicht zu einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden, auch wenn sich daraus mindestens ein Studienfach ableiten ließe. Die Anerkennung von Fächern dürfe nur aufgrund von Einzelfallprüfungen durch das Ministerium erfolgen. Die Reduzierung von Mindestbeschäftigungszeiträumen sei kein Ersatz für ein Referendariat und sei nicht sinnvoll. Das Referendariat sei die einzige Zulassungsvoraussetzung für den Schuldienst. Eine Zulassung von Lehrkräften im Seiteneinstieg ohne Berufsabschluss aber mit vergleichbarer Qualifikation sei abzulehnen. Hinsichtlich der Ausbildung an Hochschulen hat sich der Philologenverband dafür ausgesprochen, dass das Studium autonom organisiert werden müsse. Die Zulassungen müssten fächerabhängig und nach den notwendigen langfristig ermittelten Bedarfen erfolgen. Es seien finanzielle Anreize für die Universitäten erforderlich, Lehramtsstudierende eigenständig auszubilden ebenso wie für MINT-Fächer. Es bedürfe einer umfangreichen methodischen, pädagogischen und didaktischen Ausbildung.

Die Professorin am Lehrstuhl für Allgemeine Grundschulpädagogik an der Universität Greifswald hat es begrüßt, dass man Lösungen finden wolle, um den Lehrkräftemangel zu beheben. Ihrer Ansicht nach, sei die nachhaltige Professionalisierung zukünftiger Grundschullehrkräfte in Universität und im Berufsfeld ein zentrales Kriterium. Professionsspezifische Anforderungen an den Grundschullehrberuf seien darin begründet, dass die Grundschule die erste Schule im Bildungssystem und als Schule für alle Kinder für die allseitige grundlegende Bildung verantwortlich sei. Neben den grundlegenden Prozessen der Allgemeinbildung diene die Grundschule dazu, die Kinder bei der Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen sowie in das schulische Lernen und geeignete Lernstrategien einzuführen. Den Grundschullehrkräften komme dabei die Aufgaben einer umfassenden Diagnostik bei allen Kindern hinsichtlich deren unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und gleichsam eine individuelle Förderung bei Förderung sozialer Teilhabe in der Klassengemeinschaft zu. Grundschullehrkräfte müssten daher über ein bewegliches und querliegendes bildungswissenschaftliches Wissen und Können mit grundschulpädagogischem und didaktischem Schwerpunkt, z. B. im Umgang mit heterogenen Lerngruppen und Klassenmanagement, neben fundierten fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen in den grundschulrelevanten Unterrichtsfächern aufweisen. Ferner würden die gestiegenen Herausforderungen an einen im umfassenden Sinn inklusiven Unterricht professionelle Kompetenzen in unterschiedlichen bildungswissenschaftlichen Bezugsdisziplinen erfordern. Voraussetzungen für Grundschullehrkräfte seien daher ein breit fundiertes und grundschulpädagogisch ausgerichtetes wissenschaftliches Studium und grundschulpädagogisch intensiv begleitete und kontinuierliche Praxisreflexionen im gesamten berufsbiografischen Professionalisierungsprozess, z. B. in den Praxisphasen im Studium und im Vorbereitungsdienst. Mit Blick auf die Praxisreflexionen sei die Erhöhung von Praxisphasen und die Verzahnung von theoretisch und praktisch orientierten Phasen der Lehrkräftebildung ihrer Ansicht nach ausreichend geregelt. An der Universität Greifswald sei es damit am neu eingerichteten Studiengang Lehramt an Grundschulen möglich, die Praxisphasen in Form des sogenannten Praxistages intensiv mit dem wissenschaftlichen Studium zu verzahnen.

Sie hat festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Vermittlung professionsspezifischer Anforderungen an Grundschullehrkräfte, die hauptsächlich im Bereich der Bildungswissenschaften liegen, über den bildungswissenschaftlichen Anteil im Gesetzentwurf nicht angemessen abgebildet werden könnten. Es sei erforderlich, die querstrukturellen bildungswissenschaftlichen Studienanteile aus der Grundschulpädagogik heraus interdisziplinär zu erweitern. So sei eine grundschulpädagogisch fundierte Didaktik des digitalen Lehrens und Lernens und Kernelemente allseitiger Grundbildung in inklusiven Settings zukünftig hochrelevant. Dies werde jedoch im Gesetzentwurf nicht ausreichend abgebildet. Zudem wäre eine stärkere Gewichtung der Bildungswissenschaften im Studium, z. B. über die Zuordnung von Leistungspunkten zum bildungswissenschaftlichen Anteil sinnvoll. Damit würden gleichzeitig die gesetzlichen Voraussetzungen für die Praxisreflexionen geschaffen. Ferner rege die Universität Greifswald die Einrichtung eines interdisziplinären Lernbereichs „Inklusionspädagogik“ in ihrem Zwischenbericht zum Studiengang Lehramt an Grundschulen an. Der Anteil von Kindern mit Lernproblemen betrage in der Grundschule zwischen 25 und 30 Prozent. Entsprechendes Wissen der Grundschullehrkräfte in diesem Bereich, sei elementar für eine erfolgreiche Grundschulpädagogik in Mecklenburg-Vorpommern. An den Universitäten müssten für die geplanten Änderungen hinsichtlich des Studiums und der Praxisreflexion die personellen Kapazitäten für die disziplinspezifische Ausrichtung und Verortung des Grundschullehramtsstudiums in der Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik als schulstufenspezifischer zentraler Dreh- und Angelpunkt geschaffen werden. An den Universitäten und zudem in der Organisation der Praxisbegleitung, müssten die personellen Voraussetzungen hergestellt werden sowie eine rechtssichere Verankerung der Studierenden mit der Stellung als interne Person an den Schulen während der Praxisphasen und darüber hinaus Abminderungskontingente oder Honorarvereinbarungen für Lehrkräfte, die die Praxisausbildung der Studierenden und den Kontakt mit den Universitäten verantworten. Die Qualifizierung von Seiteneinsteigerinnen/Seiteneinsteigern dürfe nicht hinter die grundständige Lehrkräftebildung zurückfallen. Die Einrichtung berufsbegleitender Studienmöglichkeiten (berufsbegleitendes Beifachstudium) für Seiteneinsteigerinnen/Seiteneinsteiger erfordere eine Erhöhung der (personellen) Kapazitäten der Universitäten, da dies nicht per se im Rahmen der grundständigen Lehrkräftebildung abbildbar sei. Die Entwicklung tragfähiger Konzepte für die Qualifizierung von Seiteneinsteigerinnen/Seiteneinsteigern solle durch die Universitäten erfolgen. Hinsichtlich des Bereichs Sonderpädagogik hat sie darauf hingewiesen, dass ein Beifachstudium nicht äquivalent zu einem Vollzeitstudium sein könne. Eine interdisziplinäre Zusatzqualifikation im Bereich Inklusionspädagogik sei eher zukunftsfähig. Oberste Priorität müsse die Sicherstellung der nachhaltigen Professionalisierung der Grundschullehrkräfte haben.

Ein Vorstandsmitglied der Landesfachgruppe „Lehrkräfte im Seiteneinstieg“ der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern hat erklärt, die Qualifizierung der Lehrkräfte im Seiteneinstieg sei zwingend erforderlich, um die Qualität von Unterricht und Schule zu gewährleisten. Die Anzahl der Lehrkräfte im Seiteneinstieg werde in den kommenden Jahren weiter deutlich steigen. Es handele sich um eine zweite Säule der Lehrkräftegewinnung. Er hat die Einführung eines berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes für Lehrkräfte im Seiteneinstieg sowie die Möglichkeit eines berufsbegleitenden Studiums begrüßt. Die Qualifizierung von Lehrkräften, aus deren Abschlüssen sich kein Unterrichtsfach ableiten lasse oder die über keinen Hochschulabschluss verfügen, mittels der grundlegenden pädagogischen Qualifizierung (GPQ) und der modularisierten Qualifikationsreihe (MQR) sei grundsätzlich zu begrüßen.

Dort werde jedoch Potential verschenkt, da häufig ein oder zwei Unterrichtsfächer zumindest zu großen Teilen abgeleitet werden könnten. Die GEW habe in diesem Zusammenhang die Einführung eines Seiteneinstiegsmaster angeregt, mit dessen Abschluss das Niveau des 1. Staatsexamens erreicht werden könnte. Damit könnte der Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und dem 2. Staatsexamen eröffnet werden. Hinsichtlich der im Gesetzentwurf vorgesehenen Sondergruppe der Lehramtsstudierenden ohne Abschluss hat er die Wichtigkeit betont, dass diese ihr 1. Staatsexamen ablegen. Der Gesetzentwurf berücksichtige nicht die Gruppe der Lehramtsstudierenden, die zwischen den Jahren 2000 und 2012 ihr Studium aufgenommen haben. Diese müssten aufgrund der damaligen Lehrerprüfungsverordnung berufsbegleitend häufig wesentliche Teile der Leistungsscheine erneut ablegen, um erst danach zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden zu können.

Ein weiteres Mitglied der Landesfachgruppe „Lehrkräfte im Seiteneinstieg“ der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern hat die Einführung eines berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes für Lehrkräfte im Seiteneinstieg mit Hochschulabschluss sowie die Anrechnung der mitgebrachten Lebensbildungsleistungen begrüßt. Dies sei seiner Ansicht nach jedoch schon seit dem Jahr 2015 möglich gewesen. Daneben hat er unter anderem die Verkürzung der Bewährungsfristen für Lehrkräfte im Seiteneinstieg sowie die Einführung einer Qualifizierungsvereinbarung vor Beginn der Ausbildung begrüßt. Die vorgesehenen Übergangsregelungen für Lehrkräfte, aus deren Abschlüssen sich kein Unterrichtsfach ableiten lasse, seien hingegen zu kritisieren. Diese würden zu einer deutlichen Verlängerung der Bewährungszeit bis zur Anerkennung der Lehrbefähigung führen. Damit werde der Großteil der Lehrkräfte im Seiteneinstieg getroffen. Es erfolge eine höchst restriktive Auslegung von Anerkennungsmöglichkeiten, so gelte die Prämisse, dass das Studium „wortgleich zu einem Schulfach“ sein müsse. Dies müsse geändert werden. Er hat ebenfalls betont, dass die Übergangsregelung für schon im Seiteneinstieg tätige Lehrkräfte nicht zielführend sei. Darüber hinaus müsse die grundlegende pädagogische Qualifizierung (GPQ) und die modularisierte Qualifikationsreihe (MQR) reformiert werden, da sie derzeit nicht dem Ziel der grundlegenden pädagogischen Qualifizierung gerecht werde. Es bestehe die Notwendigkeit für Lehrkräfte im Seiteneinstieg unter anderem Grundkompetenzen aufzubauen, um im Unterrichtskontext handlungsfähig zu sein. Er hat vorgeschlagen, die grundlegende pädagogische Qualifizierung bildungsgangspezifisch aufzubauen. Ferner sollten entsprechende Anrechnungsstunden vorgesehen werden.

Beide Mitglieder der Landesfachgruppe haben betont, dass Fachkräfte für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern nur über individuell passende und attraktive Bildungs- und Arbeitsbedingungen an den Hochschulen und Schulen gewonnen werden könnten. Hinsichtlich der Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger müsse berufsbegleitend der Standard der Erstausbildung erreicht werden. Es müssten ausgehend von einem umfassenden Kompetenzverständnis, mitgebrachte Berufserfahrungen, Bildungsabschlüsse und darüberhinausgehende Qualifikationen als Grundlage für den (Qualifikations-)Weg in den Schuldienst beachtet werden sowie ausgehend vom Ziel hochwertiger schulischer Bildung eine universitär unterstützte und zertifizierte berufsbegleitende Qualifizierung angepasst an die mitgebrachten Kompetenzen der Lehrkräfte im Seiteneinstieg ermöglicht werden.

Es sei notwendig passgenaue Bedingungen für die Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger anzubieten, wie z. B. Qualifizierungsvereinbarungen, Abminderungsstunden und Mentoring. Ferner sollten die Berufserfahrungen gewürdigt werden und eine entsprechend den Kultusministerkonferenz-Standards Nachqualifizierung erfolgen, verbunden mit der regulären Beschäftigung und Bezahlung. Dafür sei ein Konzept notwendig. Es sei notwendig die Praxis der ausschließlich wortgleichen Ableitung von Unterrichtsfächern zu beenden. Hinsichtlich der Möglichkeit eines Beifachstudiums sei es notwendig, universitäre Studienangebote für unterschiedliche Vorqualifikationen zu entwickeln, um möglichst vielen Lehrkräften im Seiteneinstieg die vollwertige Anerkennung als Lehrkraft zu ermöglichen. Die Mitglieder haben die Flexibilisierung beim Zugang zum Berufsschullehramt über die Einführung einer Experimentierklausel ausdrücklich begrüßt. An den Universitäten im Land brauche das Lehramtsstudium einen strukturellen Ort und hinreichend Personal, um Studiengänge in der Regelstudienzeit mit auf das Lehramt fokussierten Veranstaltungen studierbar zu machen. Die Kultusministerkonferenz habe in dem Beschluss „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I)“ deutlich gemacht, dass verschiedene Bildungszertifikate und -erfahrungen Eingang in die Bewertung der Kompetenzen von Bewerberinnen und Bewerber aus dem Beruf auf einen Masterstudiengang finden sollten. Lehrkräfte im Seiteneinstieg würden sich analog dazu auf den Schuldienst bewerben und hierdurch mit Blick auf die mitgebrachten Kompetenzen in eine Vergleichssituation zu zwei Staatsexamina geraten, die in vielen Fällen nur durch den nachträglichen Erwerb von Kompetenzen in Kooperation mit Universitäten gemeistert werden könnten, daher müsse ein Anerkennungs- und Ableitungsverfahren auf diesem Beschluss aufbauen. Nach einer landesweit einheitlichen, erfolgreichen Vorprüfung der Bewerbung und der Genehmigung der befristeten Einstellung durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern müssten sich die angehenden Lehrkräfte im Seiteneinstieg bei den jeweiligen Studienberatungen der Hochschulen vorstellen. Dort könne konkret bewertet werden, welche der formalen, informellen und non-formalen Kompetenzen und wie die Berufserfahrung, insbesondere auch schon vorhandene Unterrichtserfahrungen als Vertretungslehrkraft, für einen Studienabschluss im Vergleich zur Erstausbildung angerechnet werden könnten und welche Kompetenzbausteine noch zu erwerben seien. Darauf aufbauend müsse das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern über den weiteren Qualifizierungsweg entscheiden. Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulstudium müsse neben einer einschlägigen Berufsausbildung eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit vorliegen. Es seien Werbeinitiativen des Landes erforderlich sowie z. B. die Bereitstellung einer Plattform für den Seiteneinstieg, über die schnell relevante Informationen zugänglich gemacht werden könnten. Die Mitglieder haben gefordert, dass das Beifachstudium parallel oder vorgelagert zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erfolgen solle, da so bereits relevante Kenntnisse erworben werden könnten. Die Begrenzung auf ein sog. Beifachstudium sei nicht ausreichend, vielmehr seien lehramtsbezogene Studien erforderlich, da entsprechend der Standards der Kultusministerkonferenz lückenschließend in allen Bereichen, also Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaft, nachqualifiziert werden müsse. Es sei zu hinterfragen, ob 60 ECTS ausreichend seien mit Blick auf die geltenden Regelungen der Kultusministerkonferenz und damit ausreichend für den Erwerb eines Zweiten Staatsexamens seien. Außerdem solle geprüft werden, ob die Möglichkeit geschaffen werden könne, dass Lehrkräfte im Seiteneinstieg als Ein-Fach-Lehrkräfte beschäftigt werden könnten. Für Personen, die das Lehramtsstudium nicht abgeschlossen haben, haben sie die Einführung eines Seiteneinstiegsmasters angeregt, welcher mit dem Ersten Staatsexamen gleichgestellt werden könnte.

Die Einstellung von Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung werde abgelehnt, vielmehr sei eine abgeschlossene Berufsausbildung mit hauptberuflicher Tätigkeit und vergleichbaren nachweisbaren Qualifikationen das erforderliche Eingangsniveau. Außerdem haben sich die Mitglieder dafür ausgesprochen, dass die bisher erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen bei der Bemessung der Dauer und Struktur des Vorbereitungsdienstes beachtet werden müssten. Zudem seien Regelungen notwendigen, um schon im Schuldienst tätigen Lehrkräften im Seiteneinstieg den Übergang in den geänderten Seiteneinstieg zu ermöglichen.

Nach Ansicht des Landesvorsitzenden des Verbandes Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern müsse die Attraktivität des Lehramtsstudiums sowie des Berufs erhöht werden. Er hat kritisiert, dass eine frühere Anhebung der Unterrichtsverpflichtung nicht rückgängig gemacht worden sei. Der Gesetzentwurf sei unzureichend. Vielmehr sei eine Reform der grundständigen Ausbildung erforderlich. Die Attraktivität des Lehramtsstudiums müsse verbessert und die Abbrecherquoten gesenkt werden. Die Studiendauer müsse einheitlich auf zehn Semester festgelegt werden. Die Qualifikation von Lehrkräften im Seiteneinstieg sei notwendig und richtig, sie sei aber nicht ausreichend. Es müsste allen ein pädagogisches Grundwissen vermittelt werden, bevor sie an Schulen unterrichten können. Dies werde mit dem Gesetzentwurf nicht erreicht. Eine theoretische Ausbildung müsse dem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst vorangestellt werden. Dies sei zur Qualitätssicherung notwendig. Nach Ansicht des Verbandes sei es nicht möglich Elemente der Sonderpädagogik, die im Lehramtsstudium schon Bestandteil seien, im Seiteneinstieg nachzuholen. Nach Ansicht des Verbandes müssten alle im Schuldienst Tätigen ein Referendariat ableisten. Für Viele sei das der Zeitpunkt zu erkennen, ob sie für diesen Beruf geeignet seien. Hinsichtlich der Qualifikation der Lehrkräfte im Seiteneinstieg, könne zumeist nur aus dem formalen Abschluss die Ableitung eines Faches erfolgen. Dies gelte für Hochschulabsolventen. Sofern aus non-formalen Qualifikationen Fächer abgeleitet werden sollten, sei ein berufsbegleitender Vorbereitungsdienst nicht ausreichend. Vielmehr bedürfe es dann wie bei den Qualifikationen ohne Hochschulabschluss auf dem Master-niveau, einer zusätzlichen Ausbildung wie der grundlegenden pädagogischen Qualifizierung und der modularisierten Qualifikationsreihe. Dies gelte auch bei Lehrkräften im Seiteneinstieg mit Berufsabschlüssen. Die Einstellung von Lehrkräften im Seiteneinstieg ohne Berufsabschluss sei kritisch zu sehen, es fehle diesbezüglich an klaren Kriterien und einer Definition der Ausnahmeregelung. Der Gesetzentwurf stelle eine Verbesserung für Lehrkräfte im Seiteneinstieg mit abgeschlossenem Hochschulstudium dar. Für andere Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger gebe es jedoch bis auf die verkürzte Bewährungszeit keine Verbesserung. Diese werde aber kritisch gesehen. Der Verband hat gefordert, dass schon bei Einstellung feststehen müsse, welche Unterrichtsfächer anerkannt werden. Der Gesetzentwurf treffe ferner keine Regelung zur Anerkennung eines zweiten Unterrichtsfaches bereits tätiger Lehrkräfte sowie eines berufsbegleitenden Studiums eines zusätzlichen Faches. Dafür müsse auch ein entsprechendes Konzept erstellt werden. Er hat deutlich gemacht, dass dieser zweite Bildungsweg nicht attraktiver werden dürfe als die grundständige Lehramtsausbildung. Hinsichtlich der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes müsse der Schutz der Kinder gewährleistet werden. Mit der Vorlage von Kopien oder der elektronischen Übermittlung seien Täuschungen möglich. Die prüfenden Stellen seien dabei in der Verantwortung die Unterlagen zu prüfen. Solche Prüfungen könnten ggf. mehr Zeit in Anspruch nehmen als die Zusendung beglaubigter Kopien. Bei Bewerbungen ausschließlich auf elektronischem Wege, müssten qualitative Kontrollmechanismen eingesetzt werden.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Seitens des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist ausgeführt worden, dass ein hoher Bedarf an Lehrkräften in den kommenden Jahren bestehen werde. Es sei notwendig, Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich der Quantität und Qualität der Lehrausbildung zu betrachten. Mit dem Gesetzentwurf werde der Schwerpunkt auf die Verbesserung der Qualifizierung von Lehrkräften im Seiteneinstieg gelegt.

Die Fraktion der AfD hat geäußert, man sehe die Gefahr, dass der Eintritt von Seiteneinsteigerinnen und -einsteigern über die Zeiten des akuten Bedarfs hinaus verstetigt werde. Dem solle entgegengewirkt werden.

Die Fraktion DIE LINKE hat erklärt, sie lehne den Gesetzentwurf ab, da der Gesetzentwurf nicht die notwendigen Regelungen zur Verbesserung der Situation enthalte.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes

Zu Artikel 1

Im Ergebnis der Beratungen haben die Fraktionen der SPD und der CDU beantragt:

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach den Wörtern ‚werden können‘ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter ‚die nicht zwingend wortgleich mit den studierten Fächern sein müssen: Dies schließt das Fach „Deutsch als Zweitsprache“ ausdrücklich mit ein.‘ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Komma hinter dem Wort ‚lässt‘ die Wörter ‚das nicht zwingend wortgleich sein muss mit dem studierten Fach,‘ eingefügt. Nach dem Wort ‚müssen‘ werden die Wörter ‚vorgelagert und/oder‘ eingefügt. Das Wort ‚Beifach‘ wird durch das Wort ‚Studium‘ ersetzt. Nach dem Wort ‚ECTS-Punkten‘ wird das Wort ‚studieren‘ durch das Wort ‚absolvieren‘ ersetzt.
- c) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

‚Personen mit einem Hochschulabschluss, bei denen unter Berücksichtigung ihrer komplexen Qualifikationen ein Fach mit mindestens der Hälfte des geforderten Umfangs abgeleitet werden kann, wird auferlegt, die verbleibenden ECTS-Punkte im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums zu erwerben. Im Anschluss absolvieren sie die Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Satz 1 und Satz 3.‘
- d) Die bisherigen Sätze 5 bis 10 werden die Sätze 6 bis 11.

- e) Im bisherigen Satz 9 wird das Komma hinter dem Wort ‚haben‘ gestrichen und die Wörter ‚und über keinen anderen berufsbildenden oder hochschulischen Abschluss verfügen, grundsätzlich aber bereits mehr als die Hälfte des Studiums absolviert und die geforderten Modulprüfungen bestanden beziehungsweise die entsprechenden Leistungen erbracht haben,‘ eingefügt. Die Wörter ‚ihr Studium‘ werden durch die Wörter ‚ein Lehramtsstudium‘ ersetzt.

2. Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort ‚Unterrichtsfach‘ die Wörter ‚beziehungsweise Lernbereich oder Fachrichtung‘ eingefügt und das Wort ‚lässt‘ durch ‚lassen‘ ersetzt. Nach dem Wort ‚Berufsausbildung‘ werden die Wörter ‚mit einer insgesamt dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit verfügen‘ eingefügt und nach dem Wort ‚oder‘ wird das Wort ‚die‘ eingefügt.
- b) Nach Satz 8 wird folgender Satz 9 angefügt:

‚Lehrkräften, die an diesen beziehungsweise an den in Absatz 5 dargestellten Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, werden entsprechend der vorgesehenen Dauer der Qualifizierung Anrechnungsstunden gewährt.‘

3. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden nach dem Wort ‚Fächern,‘ die Wörter ‚Lernbereichen und Fachrichtungen,‘ eingefügt. Nach dem Wort ‚denen‘ wird das Wort ‚gegebenenfalls‘ eingefügt sowie nach dem Wort ‚kann‘ die Wörter ‚oder soll‘ gestrichen.
- b) Nach dem Wort ‚Fächern‘ im Buchstabe h wird ein Komma eingefügt.
- c) Nach dem Buchstaben h wird folgender Buchstabe i angefügt:
- ‚i) zur Anrechnung von erreichten Qualifikationen im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern auf die Ausbildungswege in § 2 Absätze 5 und 6a,‘
- d) Nach dem neuen Buchstaben i wird folgender Buchstabe j angefügt:
- ‚j) zum Umgang und zur kategorialen Einordnung der Qualifizierungswege von Lehrkräften im Seiteneinstieg, die ihr Lehramtsstudium und auch kein weiteres Studium zu Ende geführt und auch keine Berufsausbildung abgeschlossen haben‘.

4. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort ‚Absatz 6a‘ werden die Wörter ‚und in beiden Fällen unter Berücksichtigung der bisher formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen‘ eingefügt.“

Zur Begründung haben die Fraktionen der SPD und der CDU ausgeführt:

Zu Nummer 1 a)

Die Festlegung, dass bei der Ableitung von Fächern die häufig fehlende terminologische Konvergenz zwischen Unterrichtsfach und studiertem Fach zu berücksichtigen und nicht zwingend auf eine Wortgleichheit zu insistieren sei, sei ein Zugeständnis an die Diskrepanz zwischen der Anzahl der in der Stundentafel aufgeführten Unterrichtsfächer und der vielfältigen Studienmöglichkeiten. Dies sei gleichzeitig ein Entgegenkommen an die Lehrkräfte im Seiteneinstieg, die dieses Angebot genutzt hätten. Vor dem Hintergrund der Akzeptanz von realen schulischen Bedingungen, in der die Vielfalt eine zunehmend größere Relevanz habe, sei es ein wichtiges Signal, explizit das Fach „Deutsch als Zweitsprache“ herauszuheben.

Zu Nummer 1 b)

Die Option, das Studium sowie den berufs begleitenden Vorbereitungsdienst nicht zwingend parallel absolvieren zu müssen, entlaste die Lehrkräfte im Seiteneinstieg signifikant und sei gleichzeitig ein Beitrag zur Steigerung der Unterrichtsqualität, da durch die mögliche zeitliche Entzerrung der Maßnahmen mehr Vorbereitungszeit zur Verfügung stehe. Darüber hinaus werde der Begriff „Studium“ anstelle von „Beifach“ gewählt, um mit größtmöglicher Flexibilität Personen mit anerkannten, aber noch nicht hinreichenden Vorleistungen in zwei Fächern den Zugang zum berufs begleitenden Vorbereitungsdienst zu ermöglichen.

Zu Nummer 1 c)

Diese Ergänzung trage dem gerade dargestellten Bestreben Rechnung, einen möglichst breiten Zugang zur Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 2 Absatz 5 zu eröffnen. Ermöglicht werde dies durch die individuelle Prüfung der Wertigkeit des Abschlusses bereits zum Zeitpunkt der Einstellung.

Zu Nummer 1 d)

Es handele sich um eine redaktionelle Änderung

Zu Nummer 1 e)

Die Ergänzung solle sicherstellen, dass die Regelung nicht zur Folge habe, den Weg der grundständigen Lehramtsausbildung ad absurdum zu führen. Die angeführte Einschränkung, dass kein anderer Abschluss vorliege, solle dabei sicherstellen, dass die Lehrkräfte nach Abbruch des Lehramtsstudiums keinen Studiengangwechsel vorgenommen haben. In diesem Fall käme diese spezifische Qualifizierungsvariante nicht in Betracht.

Zu Nummer 2 a)

Die erste Ergänzung berücksichtige die Terminologie in § 6 „Lehrämter“ und trage somit zur Konsistenz des Gesetzentwurfs bei. Darüber hinaus werde sichergestellt, dass die Lehrkräfte über ein gewisses Maß an beruflicher Erfahrung verfügen, da anderenfalls eine grundsätzliche Disproportionalität zwischen dem Umfang der grundständigen Lehrkräfteausbildung und der nicht akademischen Ausbildung gegeben wäre. Die Möglichkeit, ausnahmsweise auch Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung einzustellen und zu qualifizieren, bleibe unbenommen.

Zu Nummer 2 b)

Die Gewährung von Anrechnungsstunden in ausreichendem Umfang - bei den Angaben zu den Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand würden zehn Stunden genannt - sei seit Jahren eine zentrale und berechtigte Forderung der Lehrkräfte im Seiteneinstieg. Tatsächlich sei das parallele Absolvieren von Qualifizierung und Unterrichtsverpflichtung in vollem Umfang nicht leistbar.

Zu Nummer 3 a)

Die Ergänzung um die Termini „Lernbereiche“ und „Fachrichtungen“ resultiere aus dem Gebot, die Begrifflichkeiten der jeweiligen Lehrämter vollständig abzudecken. Die konjugierte Form des Modalverbs „können“ mache den Bezug zwischen den mitgebrachten Qualifikationen und den angestrebten Unterrichtsfächern hinreichend deutlich. Der Einschub „gegebenenfalls“ berücksichtige den Umstand, dass gemäß § 2 Absatz 6a bei bestimmten Lehrkräften keine Fächer abgeleitet werden können.

Zu Nummer 3 b)

Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 c)

Hiervon sollten die Lehrkräfte im Seiteneinstieg profitieren, die sich bereits im System befänden und für die bislang die noch aktuellen umfänglichen Mindestbeschäftigungszeiträume maßgeblich seien. Die von diesen Lehrkräften erbrachten Leistungen im Rahmen ihrer Qualifizierung (z. B. die erfolgreiche Teilnahme an der Modularisierten Qualifizierungsreihe) sein auf die neu vorgehaltenen Modelle anzurechnen. So bestehe konkret die Möglichkeit, einen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung erbrachter Vorleistungen zu absolvieren.

Zu den Nummern 3 c) und d)

Auch wenn in § 2 Absatz 5 bereits grundsätzliche Aussagen zu dieser Personengruppe getroffen worden seien, bedürfe es auf dem Verordnungsweg weiterer Regelungen zu dieser komplexen Thematik, z. B. zum Umgang mit Personen, die ihre Abschlussprüfungen erfolglos absolviert hätten.

Zu Nummer 4

Diese Ergänzung sei konsequent, weil auch für die bereits tätigen Lehrkräfte im Seiteneinstieg die Berücksichtigung der Komplexität an erworbenen Kompetenzen gewährleistet sein müsse.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Ziffern 1 bis 4 des Antrages der Fraktionen der SPD und CDU jeweils einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD angenommen.

Im Ergebnis der Beratungen hat die Fraktion der AfD beantragt:

„Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Stellt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Gefährdung der Unterrichtsversorgung aufgrund eines Mangels an Lehrkräften in einzelnen Fächern und Schularten fest, so kann in einem entsprechend befristeten Zeitraum die Lehrbefähigung für ein Lehramt nach § 6 für diese Fächer und Schularten auch durch einen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erworben werden, der für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung durchgeführt wird, die einen Mastergrad oder ein mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes anderes Hochschulstudium als ein Lehramtsstudium vorweisen, wenn aus dem Abschluss ein Fach des entsprechenden Lehramtes abgeleitet werden kann.“

2. Buchstabe d wird wie folgt geändert:

In Absatz 6a Satz 7 werden die Wörter ‚oder ausnahmsweise über eine der abgeschlossenen Berufsausbildung vergleichbare Qualifikation‘ gestrichen.“

Zur Begründung hat die Fraktion der AfD ausgeführt:

Der Einsatz von Seiteneinsteigern im Lehramt solle auf Zeiten des Lehrkräftemangels beschränkt werden und gezielt für die Abdeckung des Unterrichts in Mangelfächern erfolgen. Andernfalls würde der Seiteneinstieg auf lange Zeit verstetigt und teils sogar zu einem Konkurrenzmodell zur grundständigen Lehrerausbildung werden. Die Einstellung von Seiteneinsteigern, die weder über eine Hochschul- noch eine Berufsausbildung verfügen, sei zur Sicherung der Unterrichtsqualität abzulehnen.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat den Antrag der Fraktion der AfD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der Vorsitzende hat redaktionelle und rechtsförmliche Änderungen vorgeschlagen:

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird das Wort ‚Punkt‘ durch das Wort ‚Nummer‘ ersetzt.
- b) Dem Buchstaben b werden Anführungszeichen angefügt.
- c) In Buchstabe e wird das Wort ‚erworben‘ durch das Wort ‚hergestellt‘ ersetzt.

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

3. In § 4 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „maximal 25“ durch die Angabe „grundsätzlich 25“ ersetzt.

3. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe h werden die Wörter ‚zu Regelungen‘ gestrichen.“

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat sich die Vorschläge zu eigen gemacht und einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD und einer Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE den Vorschlag angenommen.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat dem Artikel 1 des Gesetzesentwurfes mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE zugestimmt.

Zu Artikel 2

Der Vorsitzende hat redaktionelle und rechtsförmliche Änderungen vorgeschlagen:

„Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort ‚Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes‘ durch das Wort ‚Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes‘ ersetzt.
2. Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern ‚von Kopien‘ werden Anführungszeichen eingefügt und die Anführungszeichen nach dem Wort ‚ersetzt‘ gestrichen.

3. Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

In Nummer 3 werden nach den Wörtern ‚Art der Entscheidung,‘ die Wörter ‚Besonderheit im Verfahren,‘ eingefügt.“

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat sich die Vorschläge zu eigen gemacht und einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD und einer Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE den Vorschlag angenommen.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat dem Artikel 2 des Gesetzesentwurfes mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD zugestimmt.

Zu Artikel 3

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat dem Artikel 3 des Gesetzesentwurfes in unveränderter Fassung einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf nebst Überschrift mit den von ihm beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Zu den Entschliefungen

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt folgender Entschliebung zuzustimmen:

- „I. Der Bildungsausschuss stellt fest,
1. dass seit vielen Jahren in Mecklenburg-Vorpommern ein zunehmender Mangel an grundständig ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern zu konstatieren ist, der vorliegende Gesetzesentwurf der Landesregierung jedoch ungeeignet ist, dieses Problem zu lösen.
 2. dass insbesondere die Gründe, die zum vorzeitigen Abbruch des Lehramtsstudiums führen, mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht behoben werden.
 3. dass auch die geplanten Veränderungen bezüglich der Qualifizierung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger nicht geeignet sind, den Großteil der Lehrkräfte im Seiteneinstig so zu qualifizieren, dass sie einen dem Lehramtsstudium entsprechenden Berufsabschluss erreichen.

- II. Der Bildungsausschuss fordert die Landesregierung auf, in der kommenden Legislaturperiode einen neuen Gesetzentwurf zur Novellierung des Lehrerbildungsgesetzes zu erarbeiten und dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen, der nachfolgende Maßnahmen enthält:
- Einführung einer Fachstudienberatung mit Schwerpunkt auf der Aufklärung über die Pädagogischen Herausforderungen des Lehrerberufes,
 - Ausweitung des fachdidaktischen Ausbildungsanteils,
 - Einführung eines Praxissemesters in der ersten Ausbildungsphase des jeweiligen Lehramtsstudienganges,
 - Verlängerung der Regelstudienzeit für alle Lehramtsstudiengänge auf zehn Semester Einführung einer Stufenlehrausbildung,
 - Einführung des verpflichtenden 24-monatigen Referendariates für Lehrkräfte im Seiteneinstieg,
 - konkrete Festlegungen bei Einstellungen von Lehrkräften im Seiteneinstieg über die Ableitbarkeit von Fächern, die Notwendigkeit von Qualifizierungsmaßnahmen und den konkreten Einsatz an der Schule als Voraussetzung der Zuerkennung der Lehrbefähigung,
 - dass Voraussetzung für Lehrkräfte im Seiteneinstieg eine akademische Ausbildung sein soll, von der in der Regel zwei Fächer ableitbar sind. Bei nur einem ableitbaren Fach ist verpflichtend parallel zum Vorbereitungsdienst ein weiteres Fach im Umfang von 60 ECTS-Punkten zu studieren,
 - rahmenplanorientierte Schulung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger durch das Institut für Qualitätsentwicklung (IQ-MV) vor Beginn ihrer Tätigkeit,
 - Erhöhung der Abminderungsstunden für Lehrkräfte, die unmittelbar in die Ausbildung der zweiten Phase eingebunden sind,
 - Reduzierung des eigenverantwortlichen Unterrichtsanteils im Vorbereitungsdienst auf 5 Wochenstunden.“

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt, dass es dringend nötig sei, eine Fachstudienberatung einzuführen, die darauf abziele, alle Aspekte des Lehrerberufes zu thematisieren und insbesondere die pädagogischen und psychologischen Herausforderungen zu benennen, um sicherzustellen, dass zukünftig mehr Lehramtsstudierende ihr Studium auch wirklich erfolgreich beenden. Das Erlernen und Umsetzen von Vermittlungskompetenz stehe im Lehrerberuf an erster Stelle und solle zukünftig stärkere Beachtung finden. Eine höhere Gewichtung der Fachdidaktiken im Lehramtsstudium sei daher unumgänglich. Um einen möglichst frühen und umfassenden Einblick in den Schulalltag zu bekommen, sei ein Praxissemester nötig, das die Schulpraktischen Übungen und Praktika ergänze. Die Herausforderungen im Lehrerberuf seien vielfältig und würden in jedem studierten Lehramt eine Regelstudienzeit von zehn Semestern rechtfertigen. Das gelte auch für das Lehramt für Sonderpädagogik, das besondere pädagogische und psychologische Kompetenzen verlange. Die Orientierung an den altersgemäßen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen erfordere eine Abkehr vom schulartspezifischen Lehramtsstudium und eine Hinwendung zu mehr altersgerechter Ausbildung. Die Stufenlehrausbildung diene diesem Ziel. Der Mangel an Lehrkräften im Land werde sich auch in den nächsten Jahren mit grundständig ausgebildeten Lehrern nicht beseitigen lassen. Der Rückgriff auf qualifizierte Seiteneinsteiger werde auch zukünftig nötig sein. Im Interesse der Unterrichtsqualität und damit der Kinder und Jugendlichen sei eine anspruchsvollere Auswahl von zukünftigen Lehrkräften im Seiteneinstieg genauso nötig wie eine Qualifizierung der Lehrkräfte im Seiteneinstieg, die der grundständig ausgebildeter Lehrkräfte weitgehend entspreche. Lehrkräfte, die die praktische Ausbildung angehender Lehrkräfte anleiten und begleiten, seien oft einer kaum zu bewältigenden Mehrbelastung ausgesetzt.

Diese Mehrbelastung müsse durch Abminderungsstunden ausgeglichen werden, die in einem realen Verhältnis zur Mehrbelastung stehen. Die angehenden Lehrkräfte befänden sich im Vorbereitungsdienst in allererster Linie in einer Ausbildungssituation, in der das Hauptaugenmerk auf der Erlangung von Kompetenzen in der praktischen Unterrichtsgestaltung liege. Dementsprechend müsse der begleitete Unterrichtsanteil erhöht und damit der eigenverantwortliche Unterricht für Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst reduziert werden.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben beantragt folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. zu prüfen, inwieweit sonderpädagogische und pädagogisch-didaktische Kompetenzen in lehramtsausbildenden Studiengängen erhöht werden können, insbesondere aber beim Lehramt an Gymnasien, beim Lehramt an beruflichen Schulen sowie beim Lehramt an Regionalen Schulen;
2. bis Ende 2021 eine Evaluation durchzuführen, ob die Besoldungsanhebung im Bereich der Grundschule zu geringeren Bewerberzahlen (Studium/Referendariat) anderer Lehramts-typen geführt hat;
3. die vorhandenen Instrumente weiterzuentwickeln, um die Personengruppe der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne Hochschulabschluss oder jene mit Hochschulabschluss, aus dem sich aber kein direktes Unterrichtsfach ableiten lässt, gezielt durch ein dem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst qualitativ ähnliches pädagogisches Weiterbildungsformat zu qualifizieren, bei dem wesentliche Grundlagen vor Beginn der Unterrichtstätigkeit vermittelt werden;
4. zu prüfen, inwieweit darüber hinaus eine fachdidaktisch ausgerichtete und mindestens drei Monate andauernde Qualifizierung durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vor Schuljahresbeginn durchgeführt werden kann, wodurch die berufsbegleitende Qualifizierung für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ergänzt wird;
5. auch für die Gruppe der Lehrkräfte im Seiteneinstieg mit einem Hochschulstudium und einem oder zwei ableitbaren Fächern, die grundsätzlich für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst beziehungsweise das Beifachstudium in Frage kommen, grundlegende pädagogische Qualifizierungsmodule vor Beginn der Unterrichtstätigkeit verpflichtend zu gewährleisten;
6. die grundlegende pädagogische Qualifizierung (GPQ) und modularisierte Qualifikationsreihe (MQR) qualitativ und organisatorisch weiterzuentwickeln und ein transparent einsehbares Curriculum für die GPQ und MQR mit den entsprechenden Prüfungsmodalitäten zur besseren Nachvollziehbarkeit für alle Lehrkräfte im Seiteneinstieg zur Verfügung zu stellen.
7. durch gezielte Maßnahmen Beratung und Information von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern zu verbessern, insbesondere hinsichtlich der Ableitbarkeit der Fächer;

8. Kooperationen der Universitäten mit den drei staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften hinsichtlich der Möglichkeiten eines berufsbegleitenden Bachelor-/Master-Abschlusses für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne Hochschulabschluss zu prüfen, um in Anlehnung an Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfes die Erfüllung noch offener Module zum Erreichen der Fach-Anerkennung aufbauend auf bereits absolvierten Modulen eines oder mehrerer Studiengänge zu ermöglichen. Dazu sollte aus zeitorganisatorischen Gründen der berufsbegleitenden Qualifizierung auch das Angebot von digitalen Formaten geprüft werden;
9. die lehramtsausbildenden Hochschulen in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Lehramtsstudiengänge zu digitalisieren und die im Schulbereich standardisierte, cloudbasierte Lernplattform ‚itslearning‘ in der universitären Lehramtsausbildung für alle Lehramtstypen als integralen Bestandteil zu verankern;
10. zu prüfen, inwieweit ein Anspruch auf eine Begleitung durch ein Mentoring für alle Lehrkräfte im Seiteneinstieg während der Qualifizierungs- und Bewährungszeit rechtssicher gewährleistet werden und gleichzeitig das bislang aus Anrechnungsstunden bestehende Anreizsystem für Mentorinnen und Mentoren erweitert werden kann.“

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE angenommen.

Beschlussempfehlung insgesamt

Der Ausschuss hat der Beschlussempfehlung insgesamt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE zugestimmt.

Schwerin, den 25. März 2021

Jörg Kröger
Berichterstatter